

I. Deckungsvermögen

Für die Erfüllung des handelsbilanziellen Saldierungsgebots gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB wird eine sog. „Zweckexklusivität“ des Deckungsvermögens gefordert. Diese setzt die Insolvenzsicherheit der verpfändeten Vermögensgegenstände voraus, welche im Fall eines Aussonderungsrechts nach § 47 InsO oder eines Absonderungsrechts nach § 49 InsO für den Versorgungsberechtigten an den Vermögensgegenständen gegeben sein kann. Eine Surrogationsklausel an den Verwertungserlösen sowie die Einbeziehung laufender Erträge sowie von Erträgen aus der Realisierung stiller Reserven müssen berücksichtigt werden. „Zweckexklusivität“ bedeutet auch, dass die Vermögensgegenstände im Verhältnis zu Dritten unbelastet sein müssen und jederzeit verwertet werden können. Dies ist bei betriebsnotwendigem Anlagevermögen nicht gegeben. Mögliche Vermögensgegenstände sind, im Unterschied zu den Anforderungen nach IAS 19.7 an plan assets, konzerninterne verpfändete Rückdeckungsversicherungen (vgl. IDW Stellungnahme RS HFA 30 Rz. 22 ff.).

Die rechtswirksame Verpfändung der Rückdeckungsversicherungen bzw. sonstigen Kapitalanlagen gehört daher zu den wichtigsten und gleichzeitig schwierigsten Rechtsgebieten der betrieblichen Altersversorgung.

Zu den rechtlichen Anforderungen diesbezüglich bei Verpfändungen an Gesellschafter-Geschäftsführer weisen wir auf unsere letzten beiden Newsletter hin

<http://www.kanzlei-aetas.de/resources/2010-Q4 - AETAS Online-Journal - bAV.pdf>

sowie

<http://www.kanzlei-aetas.de/resources/2010-Q3 - AETAS Online-Journal - bAV.pdf>).

II. „BilMog-Bewertung“

Im Jahresabschluss 2010 sollten die Bewertungswahlrechte aktiv zwischen Mandanten und StB/WP erörtert werden, da diese aufgrund des Stetigkeitsprinzips auch für die folgenden Jahresabschlüsse beizubehalten sind. Dies gilt vor allem für die Wahlrechte bzgl. der sog. Restlaufzeit bis zur durchschnittlichen Lebenserwartung als auch für das zu wählende versicherungsmathematische Verfahren (Teilwertverfahren, PUC-Methode,

m/n-tel-Verfahren). Gerne unterstützen wir Sie bei der Analyse der Auswirkungen der zu treffenden Entscheidungen.

III. Beitragspflicht Kapitalauszahlung Direktversicherung

Dieses Thema hat die Gemüter vieler Versorgungsempfänger seit Jahren beschäftigt, da seit 1.1.2004 einmalige Kapitalleistungen gem. § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V den Rentenzahlungen aus einer bAV gleichgestellt waren. Nunmehr hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 28.9.2010 Az 1 BvR 1660/08 entschieden, dass es gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstoße, wenn die Beitragspflicht auf Zeiten, die der Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der Stellung als Versicherungsnehmer gezahlt habe, beruhe.

Es ist daher dringend zu empfehlen, die der Verbeitragung zugrunde liegenden Bescheide auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu überprüfen.

IV. Verzicht auf den „Future-Service“

Die aktuelle Verwaltungsauffassung hat die sog. „Past-Service-Methode“ auf indirektem Weg bestätigt. Auch in Bayern werden wieder Anfragen auf verbindliche Auskunft beantwortet.

V. Rechengrößen 2011

Autor



Andreas Jakob

Betriebswirt für bAV (FH)
 Rentenberater

Tel.:
 0931 – 452 00 92–60

Fax:
 0931 – 452 00 92–65

E-Mail:
 journal@kanzlei-aetas.de

Impressum

AETAS GmbH
 Rentenberatungskanzlei
 für Vergütungs- und
 Versorgungssysteme
 Berliner Platz 12
 97080 Würzburg

Tel.: 0931 - 452 00 92 - 60
 Fax: 0931 - 452 00 92 - 65

Sitz der Firma:
 72764 Reutlingen

Gerichtsstand:
 Amtsgericht Stuttgart

Geschäftsführung:
 Andreas Jakob
 Rudolf Hausmann

Handelsregistereintrag:
 Amtsgericht Stuttgart
 HRB 734890

USt.-Ident-Nummer:
 DE269007541

Zulassung als Rentenberater
 erteilt durch das Landgericht
 Tübingen, Doblerstraße 14,
 72074 Tübingen

**Erlaubnis gemäß § 34e Abs. 1
 Gewerbeordnung**
 Erteilt durch die IHK für München
 und Oberbayern, Max-Joseph-Str.
 2, 80333 München,
 www.muenchen.ihk.de

**Registereintrag gemäß § 11a
 Gewerbeordnung:**
 Register-Nr. D-IOJU-KCQGL-79

Rechengrößen	Alte Bundesländer 2011	Alte Bundesländer 2010	Neue Bundesländer 2011	Neue Bundesländer 2010
BBG RV und AV Jährlich	66000	66000	57600	55800
Monatlich	5500	5500	4800	4650
BBG KV und PV Jährlich	44550	45000	44550	45000
Monatlich	3712,50	3750	3712,50	3750
Bezugsgröße nach §18 SGB IV Jährlich	30660	30660	26880	26040
Monatlich	2555	2555	2240	2170
Allgem. Jahresar- beitsentgeltgrenze (§ 6 Abs.6 SGB V) Jährlich	49500	49950	49500	49950
Monatlich	4125	4162,50	4125	4162,50
Besond. Jahresar- beitsentgeltgrenze (§ 6 Abs.7 SGB V) Jährlich	45000	45000	45000	45000
Monatlich	3750	3750	3750	3750
Förderung bis zu 4 % der BBG Jährlich	2640	2640	2640	2640
Monatlich	220	220	220	220
Abfindungsrecht § 3 BetrAVG bis Kapital	3066	3066	2688	2604
Monatsrente	25,55	25,55	22,40	21,70
PSV-Schutz bis Kapital	919800	919800	806400	781200
Monatsrente	7665	7665	6720	6510
1/160 d. Bezugs- Größe (§ 1 a Abs. 1 S. 4 BetrAVG)	191,63	191,63	191,63	191,63
Höchstgrenze Übertragungswert (§ 4 Abs. 3, S.1 Nr. 2 BetrAVG)	66000	66000	66000	66000
Höchstgrenze für externe Teilung (§17 VersAusglG)	66000	66000	66000	66000
Wertgrenze exter- ne Teilung (§14 Abs.2VersAusglG) Kapital	6132	6132	6132	6132
Monatsrente	51,10	51,10	51,10	51,10
Lohnsteuerpausch. nach § 40 b EStG je AN jährlich			1752	
je AN monatlich			146	
Durchschnitt. jährl. Durchschnitt mtl.			2148	
			179	
Zusätzl. Freibetrag §3,Nr.63 S.3 EStG Jährlich			1800	
Monatlich			150	